

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT UND TEXTTEIL
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE SOMMERHOF“
IN SOMMERHOF**

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
VORBEMERKUNGEN	5
BEGRÜNDUNG	7
B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes	7
B.2. Städtebauliche Konzeption	7
B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf	8
B.4. Übergeordnete Planungen	10
B.4.1 Regionalplan	10
B.5. Kommunale Planungsebene	10
B.5.1 Flächennutzungsplan	10
B.5.2 Landschaftsplan	11
B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	11
B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen	14
B.6.1 Art der baulichen Nutzung	14
B.6.2 Maß der baulichen Nutzung	14
B.6.3 Nebenanlagen	14
B.6.4 Bauweise	15
B.6.5 Stellung der baulichen Anlagen	15
B.6.6 Grünflächen (private)	15
B.6.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	15
B.6.1 Flächen für Aufschüttungen	15
B.6.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
B.7. Örtliche Bauvorschriften	16
B.7.1 Äußere Gestaltung	16
B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen	16
B.7.3 Einfriedungen	16
B.7.4 Zulässigkeit von Werbeanlagen	16
B.8. Verkehr	17
B.9. Technische Infrastruktur	17
B.9.1 Wasserversorgung	17
B.9.2 Abwasserbeseitigung	17
B.9.3 Stromversorgung	17
B.10. Bodenordnende Maßnahmen	17
B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG	17
B.11.1 Abfallerzeugung	17
B.11.2 Umweltverschmutzung	18
B.11.3 Unfallrisiko	18
UMWELTBERICHT	19
U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes	19
U.2. Städtebauliche Konzeption	19
U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf	19

U.4.	Beschreibung der Festsetzungen	19
U.5.	Übergeordnete Planungen	19
U.5.1	Regionalplan	19
U.5.2	Bauleitplanung	19
U.5.2.1	Flächennutzungsplan	19
U.5.2.2	Landschaftsplan	19
U.5.2.3	Angrenzende und überplante Bebauungspläne	19
U.6.	Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung	20
U.6.1	Untersuchungsgebiet	20
U.6.2	Untersuchungsumfang	20
U.6.3	Fachgutachten	20
U.6.3.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	20
U.7.	Schutzvorschriften und Restriktionen	21
U.7.1	Schutzgebiete	21
U.7.2	Biotopschutz	21
U.7.3	Biotopverbund	22
U.7.4	Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen	23
U.7.5	Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	24
U.7.6	Artenschutz	24
U.7.6.1	Rechtliche Grundlagen	24
U.7.6.2	Vorkommen geschützter Arten im Gebiet	24
U.7.6.3	Prognose der Betroffenheit	25
U.7.6.4	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	26
U.7.6.5	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	26
U.7.7	Gewässerschutz	26
U.7.8	Denkmalschutz	26
U.7.9	Immissionsschutz	26
U.7.10	Landwirtschaft	27
U.7.11	Wald und Waldabstandsflächen	27
U.7.12	Altlasten	27
U.8.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	28
U.8.1	Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen	28
U.8.1.1	Schutzgut Mensch	28
U.8.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	28
U.8.1.3	Schutzgut Boden	29
U.8.1.4	Schutzgut Fläche	32
U.8.1.5	Schutzgut Wasser	32
U.8.1.6	Schutzgut Klima und Luft	33
U.8.1.7	Schutzgut Landschaft	33
U.8.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	34
U.8.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	34
U.8.1.10	Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	34
U.8.2	Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung	35
U.8.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	35
U.8.4	Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung	35
U.9.	Maßnahmenkonzeption	36
U.9.1	Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung	36
U.9.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	36
U.9.1.2	Ausgleichsmaßnahmen	36
U.9.2	Maßnahmen gemäß Biotopschutz	37
U.9.3	Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände	37
U.9.4	Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	37

U.9.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	37
U.9.4.2	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	37
U.9.5	Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie	37
U.9.6	Maßnahmen für Krisenfälle	37
U.10.	Zusätzliche Angaben	38
U.10.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	38
U.10.2	Lücken und Defizite des Umweltberichtes	38
U.10.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	38
U.10.4	Zusammenfassung	38
U.10.5	Referenzliste	40
TEXTTEIL		41
P	Planungsrechtliche Festsetzungen	41
O	Örtliche Bauvorschriften	46
H	Hinweise und Empfehlungen	47
	VERFAHRENSVERMERKE	51
	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	53
ANHANG		
Anhang 1:	Bestandsplan Biotoptypen	
Anhang 2:	Externe Kompensation mit Einzelplänen (Übersichtsplan, eM1)	
ANLAGE		
•	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), <i>Katharina Jüttner</i>	
•	Vorhabenplan, <i>Elektro Glenk GmbH</i>	

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1:	Geltungsbereich, 1:4.000	9
Bild 2:	Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000	12
Bild 3:	Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung", 1:10.000	12
Bild 4:	Landschaftsplan "Brettach-Jagst 2008", 1:10.000	13
Bild 5:	Luftbild, 1:4.000	13
Bild 6:	Biotopverbund, 1:5.000	23
Bild 7:	Bodenkarten, 1:5.000	31

VORBEMERKUNGEN

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Stadt durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss verpflichtet.“ Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger. Der VEP wird entsprechend dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans erstellt, Besonderheiten sind in § 12 Abs. 2 bis 5 geregelt. Der VEP sowie der Durchführungsvertrag werden gemeinsam als Satzung beschlossen. Für den Bereich des VEP sind die Regelungen über verschiedene städtebauliche Instrumente und insbesondere der Katalog der Festsetzungen in § 9 BauGB nicht verbindlich.

Vorhabenträger der vorliegenden Planung:

Thomas Hofmann
Sommerhof 1
74592 Kirchberg-Lendsiedel

Martin Hassel
Hauptstraße 2
74592 Kirchberg-Lendsiedel

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 18.03.2021
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (**KSG BW**) vom 23.07.2013
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004

Gemäß Anlage 1 Ziffer 18 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung notwendig. Da jedoch ein Umweltbericht erstellt wird, entfällt gemäß § 50 Abs. 1 UVPG die vorgeschriebene Vorprüfung.

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Bebauungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Im Umweltbericht wird auch die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 15 ff. BNatSchG behandelt. Weiter gehen die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und zum Artenschutz sowie die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht wird im Zuge der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung eines Bebauungsplanes ergänzt.

Weitere **Fachgutachten** finden sich unter Kapitel U.6.3 „Fachgutachten“.

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

BEGRÜNDUNG

B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Mit der Energiewende ist der Stellenwert einer nachhaltigen und umweltschonenden Stromerzeugung durch regenerative Energien in den vergangenen Jahren immer weiter in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Zudem tragen erneuerbare Energien zu einer autarken, lokalen Energiegewinnung bei, welche heutzutage auch politisch umso dringlicher erscheint. Auch die Stadt Kirchberg an der Jagst hat sich nach Planungen zur Windkraft mit dem Thema Solarkraft auseinandergesetzt. Um zu einer Entscheidung zu gelangen, ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Stadt in ihrem Planungsraum zulassen möchte, hat sie bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020 Kriterien festgelegt. Diese geben bei einer kommunalen Standortentscheidung eine Leitlinie vor. Es wurde dabei auch eine maximale Grenze an Freiflächenanlagen von insgesamt 25 ha festgelegt.

Inzwischen haben sich mehr Investoren mit Flächen beworben als die Stadt für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausweisen möchte. Der Gemeinderat kann somit nicht alle Anfragen positiv bescheiden. Alle Entscheidungen sind noch nicht getroffen, jedoch soll vorliegendes Projekt auf jeden Fall umgesetzt werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung im Außenbereich zulässig, nicht jedoch Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Dimension. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

B.2. Städtebauliche Konzeption

Die Anlage grenzt direkt an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Anwesens Sommerhof an. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt von zwei Vorhabenträgern.

Die hier vorliegende Planung sieht die Errichtung einer nach Süden gerichteten, starren Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Der Effizienzgrad starrer Anlagen ist gegenüber beweglichen Anlagen, die nach dem jeweiligen Sonnenstand optimal ausgerichtet werden können, zwar geringer, jedoch haben sie den Vorteil einer größeren Modulfläche. Ein weiterer positiver Aspekt ist die kleinere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die niedrigere Bauhöhe.

Die Größe des Baufeldes beträgt ca. 3,86 ha. In diesem Bereich können die Module in den technisch erforderlichen Abständen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden. Es ist innerhalb des Geltungsbereiches eine Bodenteilauffüllung im nordwestlichen Plangebiet beabsichtigt, um die Effizienz der Module zu steigern und so die Nachteile aus der bestehenden Topographie des Geländes bezüglich des Vorhabens auszugleichen.

Das Plangebiet fügt sich nördlich der bestehenden Hofstelle des Vorhabenträgers an. Umgeben ist das Plangebiet von weiteren Ackerflächen im Norden und Osten und angrenzenden Waldflächen im Westen und Südwesten.

Ein Ausbau von Verkehrs- und Erschließungswegen ist nicht vorgesehen, da die Erschließung des Plangebietes über bereits vorhandene Wege und Straßen erfolgt. Zudem ist nach erfolgter Errichtung der Anlagen nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

Das städtebauliche Konzept sieht für die Freiflächenphotovoltaikanlage eine direkte Kombinationsmöglichkeit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb der lokalen Investoren vor. Für eine fortbestehende, landwirtschaftliche Nutzung der Fläche soll das Plangebiet parallel zur Stromerzeugung auch der extensiven Beweidung durch Schafe und (kleinwüchsigen) Rindern dienen.

B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 4,19 ha.

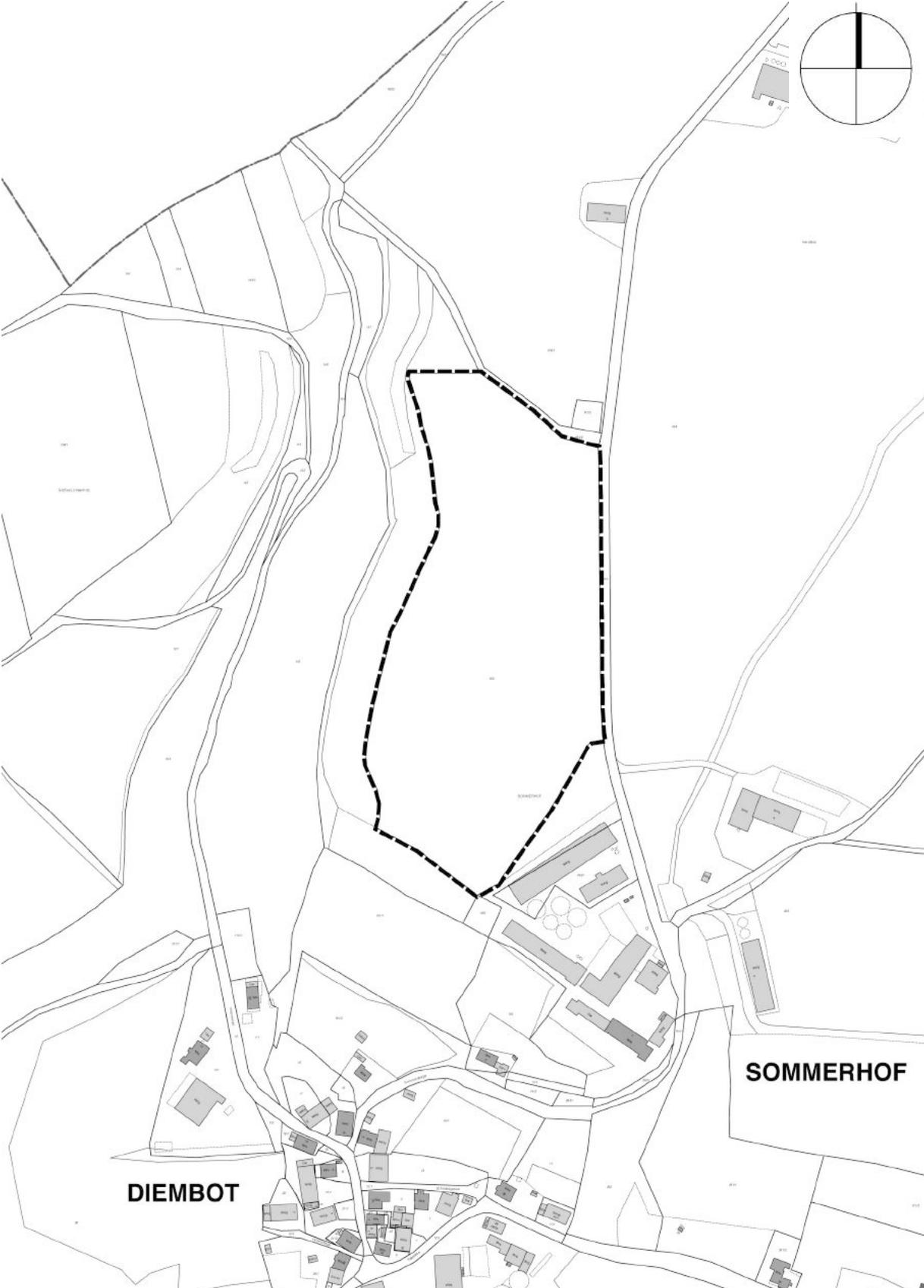
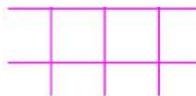


Bild 1: Geltungsbereich, 1:4.000

B.4. Übergeordnete Planungen

B.4.1 Regionalplan

Erholung



Gebiet für Erholung (VBG)

Der Geltungsbereich liegt randlich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Vorbehaltsgebiete sind generell Grundsätze der Raumordnung. Hierzu gab es ein Grundsatzurteil. Grundsätze der Raumordnung sind anders als Ziele der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Vorliegend handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan um einen Grundsatz der Raumordnung.

Beurteilung

Die Planung dient der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Plangebiet wird dabei von keinen Wegen durchquert, weshalb die umliegende Landschaft nach wie vor für Spaziergänge geeignet ist. Außerdem ist aufgrund der abgeschiedenen und weitläufigen Wegführung kaum mit öffentlichem Verkehr oder Passanten zu rechnen. Zwar wird die Fläche durch die vorgesehene extensive Beweidung von einer privat intensiv genutzten Ackerfläche zu einem Dauergrünland umgewandelt. Abgesehen von der ökologischen Wertigkeit stellt dies objektiv aber keine Veränderung hinsichtlich des bestehenden, zusammenhängenden Freiraumnetzes dar. Zudem gibt es innerhalb und auch angrenzend an das Plangebiet keine geeignete Infrastruktur, welche dem Sinne eines Vorbehaltsgebietes für Erholung entspricht.

B.5. Kommunale Planungsebene

B.5.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan „Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung" ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

B.5.2 Landschaftsplan

Für den Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst hat die Planungsgruppe Roll+Partner im Dezember 2007 einen Landschaftsplan vorgelegt.

Es sind keine Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.

B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Es grenzen keine Bebauungspläne an den Geltungsbereich an.

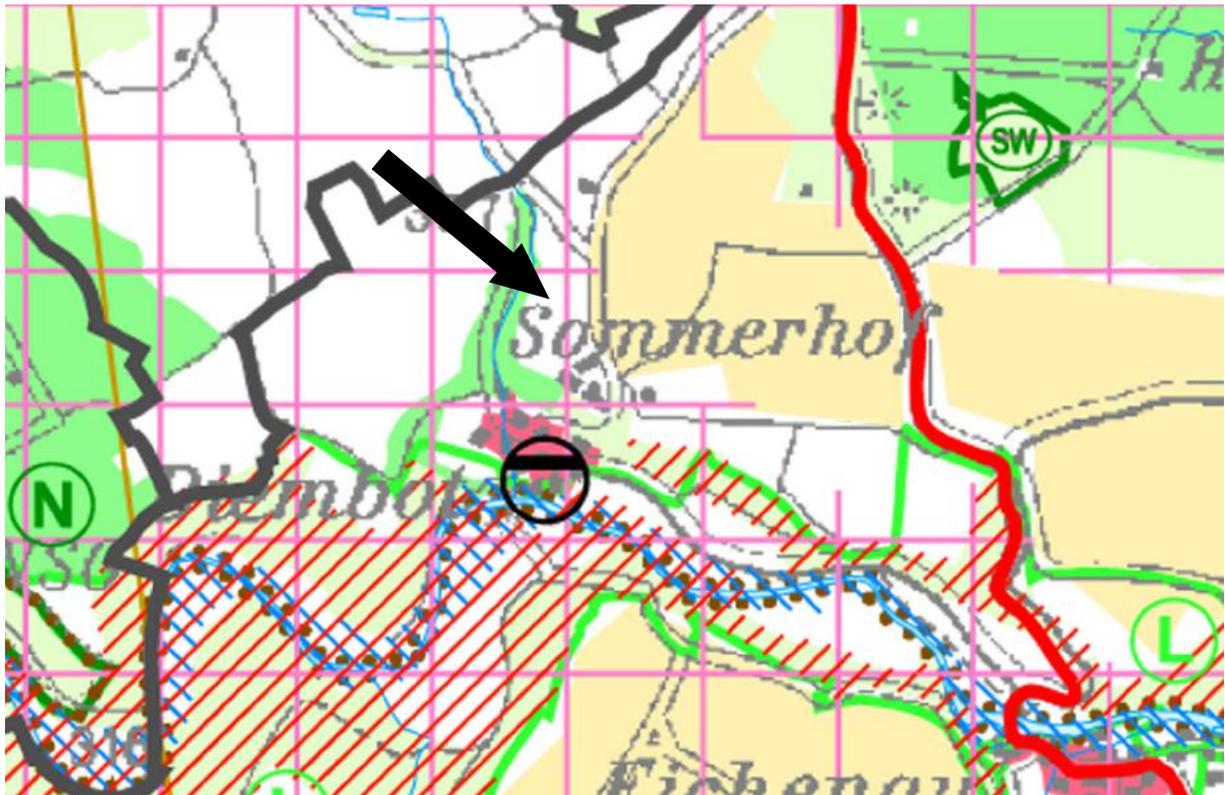


Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

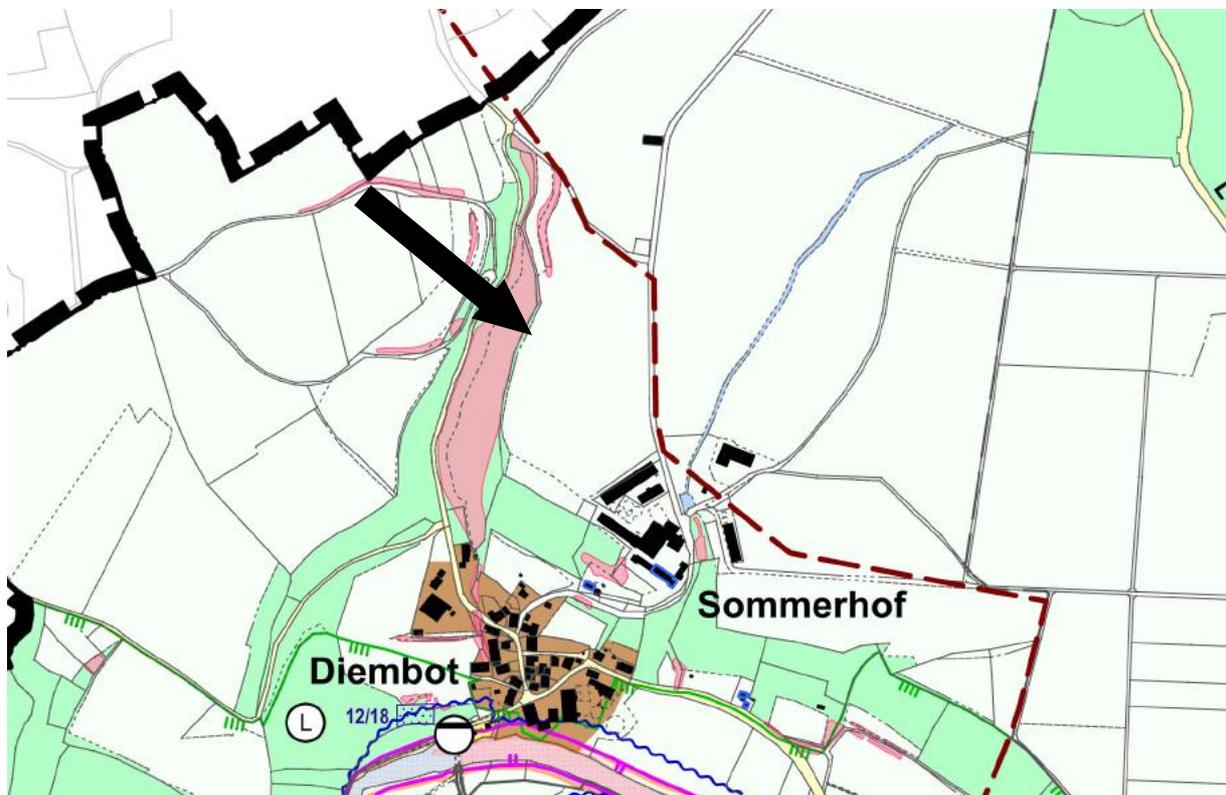


Bild 3: Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung", 1:10.000

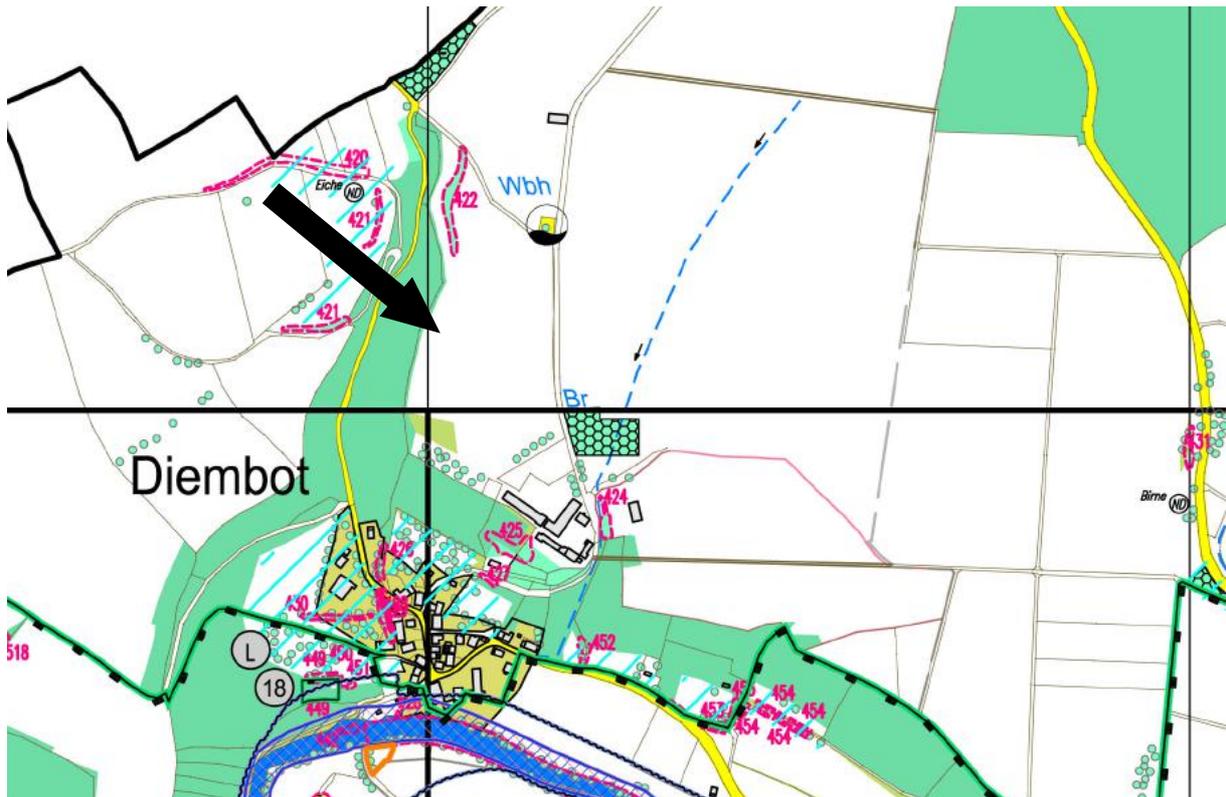


Bild 4: Landschaftsplan "Brettach-Jagst 2008", 1:10.000



Bild 5: Luftbild, 1:4.000

B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen

B.6.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird ein **Sonstiges Sondergebiet** gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Der Wortlaut hierzu lautet:

- (1) *Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
- (2) *Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht*
Gebiete für den Fremdenverkehr wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung,
Ladengebiete,
Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,
Hochschulgebiete,
Klinikgebiete,
Hafengebiete,
Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Solarstrom geplant. Zulässig sind somit ausschließlich folgende Nutzungen:

- **Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in Elektrizität (Photovoltaik)**
- **Zum Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Trafostation, Batteriespeicher, Zäune o.ä.)**
- **Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen**

B.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) oder Zahl der Vollgeschosse ist für die vorliegende Planung ungeeignet und erfolgt deshalb nicht. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die minimale und maximale Höhe der Anlagen sowie den Freiflächenabstand zwischen den Modulen. Die Anlagen werden mittels Rammverfahren im Boden verankert, womit das Maß der Versiegelung begrenzt wird. Zusätzlich sind notwendige Wege zur Wartung der Anlage wasserdurchlässig auszuführen.

Nebengebäude sind bezüglich Zahl und Größe nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

B.6.3 Nebenanlagen

Festgesetzt ist ein ausreichend dimensioniertes Baufeld, welches eine variable Anordnung der Module und Nebengebäude ermöglicht. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wie z. B. Trafostationen sind grundsätzlich auch außerhalb des Baufensters zulässig.

In denen als Grünflächen festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen unzulässig.

B.6.4 Bauweise

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich. Die Errichtung der Module ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

B.6.5 Stellung der baulichen Anlagen

Die Richtung der Modulreihen wird nicht festgesetzt. Sie orientiert sich an der Topographie sowie der effizienten Nutzung der Sonnenenergie.

B.6.6 Grünflächen (private)

Innerhalb des Geltungsbereiches werden private Grünflächen festgesetzt. Die Ausgestaltung dieser Flächen richtet sich nach den entsprechenden Maßnahmen und Pflanzgeboten.

Innerhalb der Grünflächen sind baulichen Nebenanlagen sowie Zaunanlagen nicht zulässig.

Zur Eingrünung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden im Norden und Osten (PG1: Eingrünung) private Grünflächen ausgewiesen.

B.6.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die im Plan dargestellten Versorgungsleitungen sind nach technischen Grundsätzen dem Versorgungsträger durch ein Leitungsrecht zugunsten desselben sicherzustellen. Die durch ein Leitungsrecht gesicherten Flächen müssen zugänglich sein. Stark wachsende, tief wurzelnde Bäume und Sträucher sowie Aufschüttungen sind hier unzulässig.

B.6.1 Flächen für Aufschüttungen

Im Plan ist eine Fläche festgesetzt, in der das gewachsene Gelände aufgeschüttet werden darf, damit die Module sinnvoller aufgestellt werden können. Hierzu gab es im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall mit einer grundsätzlichen Zustimmung. Die genauen Details der Auffüllung werden im Zuge der Baugenehmigung für den Solarpark mit dem Landratsamt festgelegt.

B.6.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aus Gründen des Artenschutzes werden Vorgaben zum Zeitpunkt der Baufeldräumung gemacht.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module sind auszuschließen.

Zur Begrünung der Fläche unter den Modulen ist die Ansaat mit autochtonem Saatgut für eine magere Wiese vorgesehen.

Die Fläche ist extensiv zu nutzen. Eine zweimalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich. Alternativ kann die Fläche auch für Hühnerhaltung oder extensive Beweidung genutzt werden. Des Weiteren ist eine Bepflanzung in den Abständen zwischen den Modulen mit Sträuchern möglich.

Alternativ zur Baufeldräumung ist eine Vergrämung der Feldlerche möglich.

Zur Eingrünung der Photovoltaikfläche müssen die festgesetzten Maßnahmen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck ist im Bebauungsplan eine Maßnahmenfläche vorgesehen.

B.7. Örtliche Bauvorschriften

B.7.1 Äußere Gestaltung

Durch die Lage der Freiflächenanlage im Landschaftsraum ist auf eine möglichst unauffällige Gestaltung zu achten. Die baulichen Anlagen, insbesondere die erforderlichen Nebenanlagen, sollen sich harmonisch in das gesamte Erscheinungsbild einfügen. Beleuchtungen sind nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen

Festsetzungen zur Dachausbildung sind für die vorliegende Planung nicht erforderlich.

B.7.3 Einfriedungen

Aus Gründen des Versicherungsschutzes und vor unbefugtem Zugriff sind Einfriedungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen unvermeidbar. Massive Abschirmungen sind jedoch aus landschaftlichen Gründen unerwünscht. Deshalb dürfen Einfriedungen ausschließlich als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden.

Die Zäune sind so zu gestalten, dass eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet bleibt. Die Zaunanlage sollte einen Bodenabstand von 20 cm aufweisen. Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch in den Grünflächen. Das Nachbarrecht ist dabei zu beachten.

Bei der Haltung von Hühnern kann zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet werden.

B.7.4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Die Aufstellung von Werbeanlagen wird aus landschaftlichen Gründen eingeschränkt. Zudem sind sie am geplanten Standort nicht sinnvoll und notwendig, da dort keine direkte Anbindung an eine öffentliche Straße und durch die abgelegene Lage des Plangebiets keine Notwendigkeit von Werbeanlagen besteht. Aus diesen Gründen wird die Aufstellung von Werbeanlagen nicht zugelassen.

Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Die Hinweistafel/Infotafel dient rein zu Informationszwecken in Form eines Schildes ohne Beleuchtung.

B.8. Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Feldwege. Eine innere Erschließung ist nicht notwendig und kann ggf. über Wiesenwege erfolgen. Nach erfolgter Errichtung der Anlagen ist nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

B.9. Technische Infrastruktur

B.9.1 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

B.9.2 Abwasserbeseitigung

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

B.9.3 Stromversorgung

Die Stromeinspeisung erfolgt an das bestehende Netz.

Eine Festlegung eines Einspeisepunktes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern muss seitens des Betreibers separat beantragt werden.

B.10. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Städtebauprojekt im bisherigen Außenbereich gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 UVPG. Allerdings können bei Bebauungsplänen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 4 sowie §§ 5 bis 14 UVPG als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt werden, wenn die Angaben der Anlage 2 des UVPG vorliegen und sämtliche Kriterien der Anlage 3 des UVPG behandelt werden.

Nachfolgend werden nur die Angaben gemäß der Anlagen 2 anhand der Anlage 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ergänzt, die nicht an anderer Stelle in der Begründung oder im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan aufgeführt sind.

B.11.1 Abfallerzeugung

Die geplanten zulässigen Arten der baulichen Nutzung gestattet unter anderem die Errichtung von **Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie**. Es ist daher mit keinen Abfallprodukten zu rechnen.

B.11.2 Umweltverschmutzung

Von den zulässigen Arten der baulichen Nutzung ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der entsprechenden Anlagen eine erhebliche Verschmutzung der Umwelt ausgeschlossen.

B.11.3 Unfallrisiko

Von der zulässigen Nutzung sind keine erheblichen Unfallrisiken zu erwarten.

Kirchberg/Jagst, im November 2022

Ohr
(Bürgermeister)

UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Siehe Kapitel B.1 „Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes“ der Begründung.

U.2. Städtebauliche Konzeption

Siehe Kapitel B.2 „Städtebauliche Konzeption“ der Begründung.

U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Siehe Kapitel B.3 „Geltungsbereich und Flächenbedarf“ der Begründung.

U.4. Beschreibung der Festsetzungen

Siehe Kapitel B.6 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ und B.7 „Örtliche Bauvorschriften“ der Begründung.

U.5. Übergeordnete Planungen

U.5.1 Regionalplan

Siehe Kapitel B.4.1 „Inhaltsverzeichnis“ der Begründung.

U.5.2 Bauleitplanung

U.5.2.1 Flächennutzungsplan

Siehe Kapitel B.5.1 „Flächennutzungsplan“ der Begründung.

U.5.2.2 Landschaftsplan

Siehe Kapitel B.5.2 „Landschaftsplan“ der Begründung.

U.5.2.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Siehe Kapitel B.5.3 „Angrenzende und überplante Bebauungspläne“ der Begründung.

U.6. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

U.6.1 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Kirchberg an der Jagst nördlich der Hofstelle Sommerhof. Damit befindet er sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 5 ha und besteht aus Ackerflächen. Im Westen grenzen Waldflächen an. Östlich verläuft eine Gemeindeverbindungsstraße.

U.6.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom Mai 2022 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Als Ergebnis der Relevanzeinschätzung vom 27.01.2022 wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Brutvögel des Offenlandes sowie Fledermäuse entlang des Waldrandes untersucht.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall Folgendes zu beachten:

- nach § 33 NatSchG B.-W. geschütztes Biotop „Feldhecke Herdfeld NW Sommerhof“ (Nr. 16725 127 70422)
- nach § 30a LWaldG geschütztes Biotop „Große Klinge N Diembot“ (Nr. 26725 127 1094)

U.6.3 Fachgutachten

U.6.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel des Offenlandes sowie Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde Frau Jüttner mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im Herbst 2022 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel U.7.6 „Artenschutz“ zusammengefasst.

U.7. Schutzvorschriften und Restriktionen

U.7.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

U.7.2 Biotopschutz

Bestand:

Folgende gesetzlich geschützte Biotope nach § 33 NatSchG im Offenland sowie nach § 30a LWaldG im Wald werden durch die Planung tangiert:

- Biotopname: „Feldhecke Herdfeld NW Sommerhof“ (Nr. 16725 127 70422)

geschützt als: Feldhecken und Feldgehölze

Fläche: 0,1590 ha

Biotopbeschreibung:

2015

„Die Hecke nimmt inzwischen die gesamte Böschung ein und ist bis zu 15 m breit. Die Reste ehemaliger Wiesenvegetation sind verschwunden, die Säume durchgehend eher eutroph (Brennnessel, Gew. Klebkraut). Der Unterwuchs im Inneren fehlt oft, oder wird von Knoblauchsrauke und Echter Nelkenwurz gebildet.“

Beeinträchtigung: Nährstoffeintrag aus umgebenden Flächen / mittel

Das Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

Prognose:

Die Hecke befindet sich nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches. Die geplante Auffüllung endet ebenfalls vor der Hecke.

Durch die geplante Auffüllung darf die Hecke nicht beeinträchtigt werden. Ebenfalls muss der geplante Zaun in ausreichendem Abstand zur Hecke angebracht werden.

Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Hecke.

- Biotopname: „Große Klinge N Diembot“ (Nr. 26725 127 1094)

geschützt als: Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation (15%), Offene Feldbildungen (2%), Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder (30%), Tobel und Klingen im Wald mit naturnaher Begleitvegetation (83%)

Fläche: 1,5944 ha

Biotopbeschreibung:

2016 und früher: Tiefe Muschelkalkklinge mit naturnahem Schluchtwald und Bergbach im Talgrund.;

Morph. Struktur: Bis ca. 15 m tiefe Klinge mit steilen Einhängen. Am Grund verläuft ein Bergbach mit 4-7 m breitem, grobem Geröllbett. Nach Starkregen und Überflutung (2016) ist der untere Bereich durch Baumstürze licht, die Krautschicht weitgehend ausgeräumt; viel stehendes und liegendes Totholz. Am Hang größere frische Rutschungen. Gewässerbett vielfach mit großen Blöcken, lokal anstehende Felsplatten und kleine Felsstufen. Wasserführung zum Kartierzeitpunkt gering (Wasser veralgt; Schaumbildung). Einhänge mit bis 50 m langen und ca. 6 m hohen Felswänden und kleineren Felsbereichen seitlich des Bachufers. Einzelne Hangquellen. Bestockung mit Esche, Bergahorn und einzelnen Linden im unteren Teil der Klinge; nach oben Übergang in Buchenmischwald. Krautschicht im Steilhangbereich meist spärlich, v. a. mit Efeu, Berg-Goldnessel, Brennessel. - Standortseinheit:

MKli Muschelkalk-Klinge (37%); LH- Mäßig trockener Lehmland (32%); KSH- Mäßig trockener Kalkschutthang (20%); Se+ (7%)

Das Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

Beeinträchtigungen: Stoffeinträge vom außerhalb des Waldes gelegenen Quellbereich, Gewässerverunreinigung / mittel

Prognose:

Das Waldbiotop befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird das Biotop nicht beeinträchtigt.

Hinweis: Gemäß der Änderung des BNatSchG vom 01.03.2022 werden Magere Flachland-Mähwiesen sowie Bergmähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope im Offenland dargestellt.

U.7.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, das mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200 m) und Suchräume (Flächenbeziehung zwischen Kernflächen innerhalb einer Distanz von 500 m und 1.000 m) dargestellt.

Bestand

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Flächen aus dem Biotopverbund. Die angrenzenden geschützten Biotope im Wald sind nicht im Biotopverbund dargestellt, stellen jedoch wichtige Bereiche für den Biotopverbund dar.

Prognose

Es werden keine wichtigen Flächen für den Biotopverbund überplant oder angrenzend beeinträchtigt.

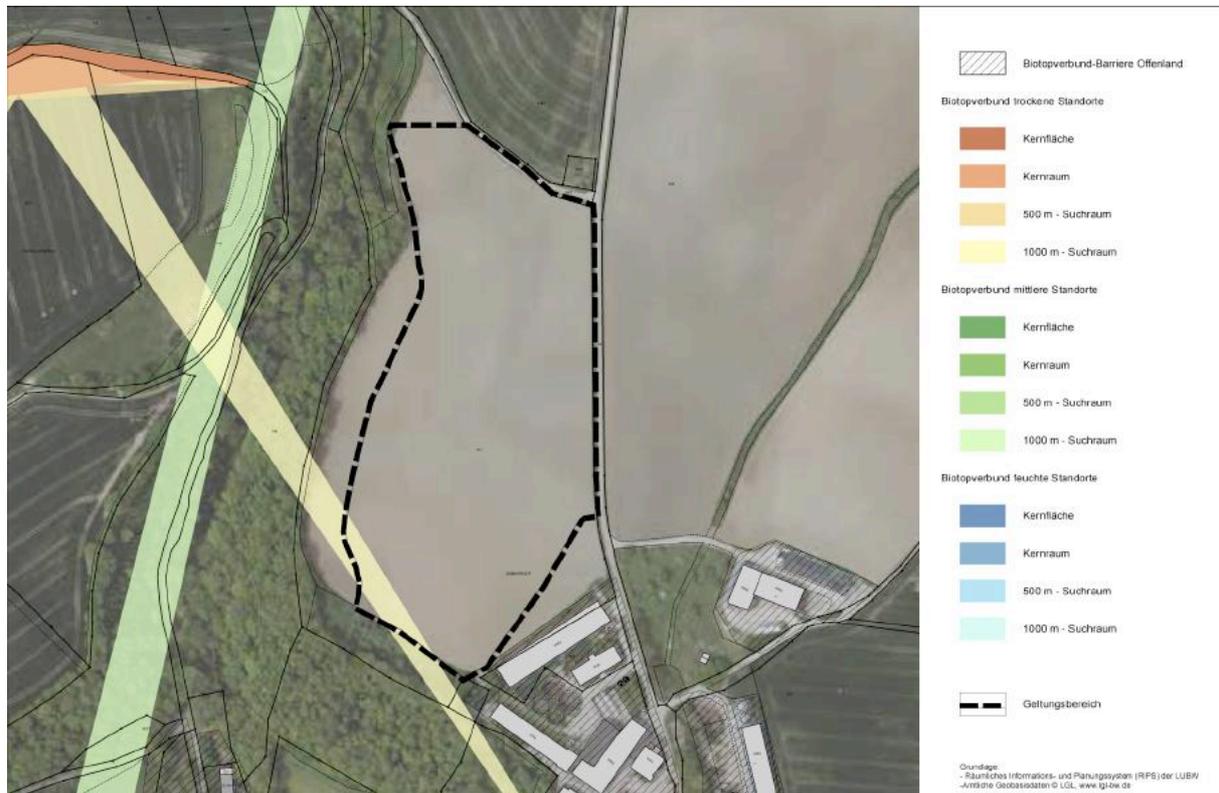


Bild 6: Biotopverbund, 1:5.000

U.7.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 m² erreichen.
- Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln.
- Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen.
- Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen.
- Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht anerkannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich keiner gemäß § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Auch außerhalb wird keiner durch die Planung tangiert.

U.7.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz) geschützt sind. Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

U.7.6 Artenschutz

U.7.6.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt uneingeschränkt.

U.7.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel des Offenlandes und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Die Landschaftsplanerin Katharina Jüttner hat im Jahr 2022 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die kursiv gedruckten Textteile werden aus dem Gutachten zitiert.

Brutvögel:

Im Plangebiet und den benachbarten Gehölzbereichen wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen (...).

Für 8 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) im Plangebiet und den benachbarten Gehölzen ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Feldlerche, Grünfink, Heckenbraunelle Kohlmeise und Klappergrasmücke.

Nur die Feldlerchen brütet im Plangebiet selbst, alle anderen Arten haben ihre Brutplätze im Bereich der angrenzenden Gehölze.

Für 9 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Buntspecht, Eichelhäher, Girlitz, Grünspecht, Kleiber, Nachtigall, Rabenkrähe, Star und Zilpzalp.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten wird die Feldlerche in der Gefährdungskategorie 3 der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs geführt (BAUER et al. 2016), die Klappergrasmücke in der Vorwarnliste.

Im Plangebiet und den benachbarten Offenlandbereichen wurden 2 Reviere der im Offenland brütenden Feldlerche nachgewiesen.

Fledermäuse:

Im Bereich des sich westlich und südwestlich an das Plangebiet anschließenden Waldrandes konnten keine für Fledermäuse geeigneten nach oben gerichteten Höhlungen festgestellt werden.

U.7.6.3 Prognose der Betroffenheit

Brutvögel:

Bei den sehr häufigen und häufigen Brutvogelarten im Bereich des Waldrandes und der Gehölze westlich und südwestlich an das Plangebiet angrenzend, kann davon ausgegangen werden, dass bei akustischen Störungen im Rahmen der Aufstellung der Anlage, auf Bereiche im räumlichen Umfeld ausgewichen werden kann und potenzielle Störungen den Erhaltungszustand der Lokalpopulation generell nicht verschlechtern können und somit in keinem Fall erheblich sind. Arten in Höhlungen und Großnestern, für die ein Ausweichen nicht unproblematisch möglich ist, sind im erweiterten Planbereich nicht betroffen. Generell stellt der Bereich der PV-Anlage an sich mit extensivem Unterwuchs und verringertem Einsatz von Herbiziden und Insektiziden zukünftig ein größeres Nahrungsspektrum über einen größeren jahreszeitlichen Zeitraum für Brutvögel zur Verfügung.

Es kommt zum Verlust von zwei Feldlerchenpaaren. Ein Brutpaar befindet sich direkt innerhalb des Geltungsbereiches und wird durch die Freiflächenphotovoltaikanlage direkt überplant. Das weitere Brutpaar befindet sich im Osten direkt in den angrenzenden Ackerflächen. Auch diese Brutpaar wird durch die Kulissenvermeidung durch die geplante Anlage verdrängt.

Somit ist der Verbotstatbestand gemäß § 44Abs. 1 Nr. 3BNatSchG erfüllt.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind, da keine Wochenstuben- und Einzelruhestätten im Anschluss an den Planbereich festgestellt werden konnten, von der Planung nicht nachteilig tangiert.

Der Betrieb der PV-Anlage mit extensivem Unterwuchs und verringertem Einsatz von Herbiziden und Insektiziden stellt zukünftig ein größeres Nahrungsspektrum für Fledermäuse im Bereich des aktuell kaum als Jagdfläche genutzten Ackers zur Verfügung.

U.7.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Die Baufeldfreiräumung darf zum Schutz der Feldlerche nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Alternativ kann bei Baubeginn in dieser Zeit durch Vergrämung ab Mitte Februar eine Ansiedlung verhindert werden. Dies kann durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10-tägigen Zeitabständen als auch durch das Stellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster innerhalb des Baufensters geschehen.

U.7.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Brutvögel nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Durch die Anlage von sogenannten „Lerchenfenstern“ verdreifacht sich der Bruterfolg in Wintergetreide. Nimmt man die in einem vergleichbaren Landschaftsbereich (Haller Ebene) festgestellte durchschnittliche Brutrevierdichte von 2,3 Brutpaaren auf 10 ha würde sich bei einer Verdreifachung der Brutrevierdichte Raum für durchschnittlich 4,6 zusätzliche Reviere pro 10 ha ergeben.

Zum Ausgleich des Verlustes der Habitatflächen von 2 Brutpaaren müssen somit Lerchenfenster in 4 ha Wintergetreide angelegt werden. Pro ha sollten mindestens zwei Fenster, jedes ca. 20 m² groß, mit Abstand zu den Fahrgassen und mindestens 25 m vom Feldrand entfernt eingerichtet werden. In Wintergetreide sind die Lerchenfenster also schon im Vorjahr des Eingriffs bei der Aussaat anzulegen.

U.7.7 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

U.7.8 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

U.7.9 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

U.7.10 Landwirtschaft

Es handelt sich um Ackerflächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe II eingestuft sind. In der Digitalen Flurbilanz werden die o.g. Flächen als Vorbehaltsflur 1 bewertet, jedoch aufgrund hoher regionaler Besonderheiten wie hoher Flächennachfrage und guter Arrondierung als Vorrangflur bewertet. Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzung weist eine Ackerzahl von 30-43 auf.

U.7.11 Wald und Waldabstandsflächen

Es befinden sich keine Waldflächen direkt im Geltungsbereich.

Im Westen sowie Süden grenzt eine Waldfläche an den Geltungsbereich an. Die Waldabstandsflächen von 30 m liegen innerhalb des Geltungsbereiches und sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Die Waldflächen westlich des Geltungsbereiches sind als Bodenschutzwald sowie Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Zudem ist der Wald als Vorranggebiet für Forstwirtschaft im Regionalplan eingestuft.

Um Wechselwirkungen zum Wald und eventuelle Schadensersatzansprüche durch die Betreiber auszuschließen, ist die Waldabstandsfläche als private Grünfläche vorgesehen.

U.7.12 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

U.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen

U.8.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

U.8.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

Bestand

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich nördlich des Teilortes Diembot. Die Fläche hat eine Größe von ca. 5 ha.

Östlich der Fläche verläuft eine Gemeindeverbindungsstraße Richtung Seibotenberg. Die geplante Fläche befindet sich auf einer Ackerfläche, die von zwei Seiten von Waldflächen umrahmt wird.

Erholungseinrichtungen befinden sich keine innerhalb des Geltungsbereiches.

Prognose

Die Gemeindeverbindungsstraße wird durch die geplante Freiflächenphotovoltaikfläche nicht tangiert. Ebenso wird die Erholungsfunktion der umliegenden Bereiche nicht erheblich beeinträchtigt.

U.8.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

Bestand

Der Bestand der im Mai 2022 kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

Bewertung für Eingriffsregelung

Nr.	Biotoptyp	Öko-punkte	Definition	Flächengröße
37.11	Acker	4	Sehr geringe natur-fachliche Bedeutung	49.480 m ²

Die Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befinden sich südlich der Hofstelle Sommerhof. Die Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Im Westen wird die Fläche von Wald eingerahmt.

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel des Offenlandes sowie entlang des Waldtraufs Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde Frau Jüttner mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im Herbst 2022 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel U.7.6 „Artenschutz“ zusammengefasst.

Es wurden Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches sowie im westlich angrenzenden Wald kartiert. In den Waldrandbereichen wurden ebenfalls Fledermäuse untersucht.

Prognose

Auf 10 ha Ackerfläche wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür wird die Ackerfläche nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage werden zwei Brutreviere der Feldlerche zerstört.

U.8.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.

- Filter und Puffer für Schadstoffe
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- Sonderstandort für die naturnahe Vegetation
(wenn vorhanden)
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte
(wenn vorhanden)

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich in den Kocher-Jagst Ebenen. Der geologische Untergrund besteht aus der Erfurter Formation (Lettenkeuper) im Übergang in die Meißner Formation.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Bodentypen (siehe Abbildung Bild 7: Bodenkarten).

Es handelt sich zum einen um Pelosol und Braunerde-Pelosol (J18) sowie anthropogen veränderte Rendzina und Braunerde-Rendzina (J2a).

Die Bodenart im Planungsgebiet ist Lehm und Ton im Übergang zu Ton im Wechsel mit Lehm über Ton. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bodenentnommen und bewertet.

Bodenfunktionen	Definition	Wertstufe	Ökopunkte
J18			
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel	2	8
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering - mittel	1,5	6
Filter- und Puffer für Schadstoffe	hoch -sehr hoch	3,5	14
Spezieller Standort für die Vegetation	--	--	--
J2a			
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering - mittel	1,5	6
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering - mittel	1,5	6
Filter- und Puffer für Schadstoffe	mittel - hoch	2,5	10
Spezieller Standort für die Vegetation	--	--	--

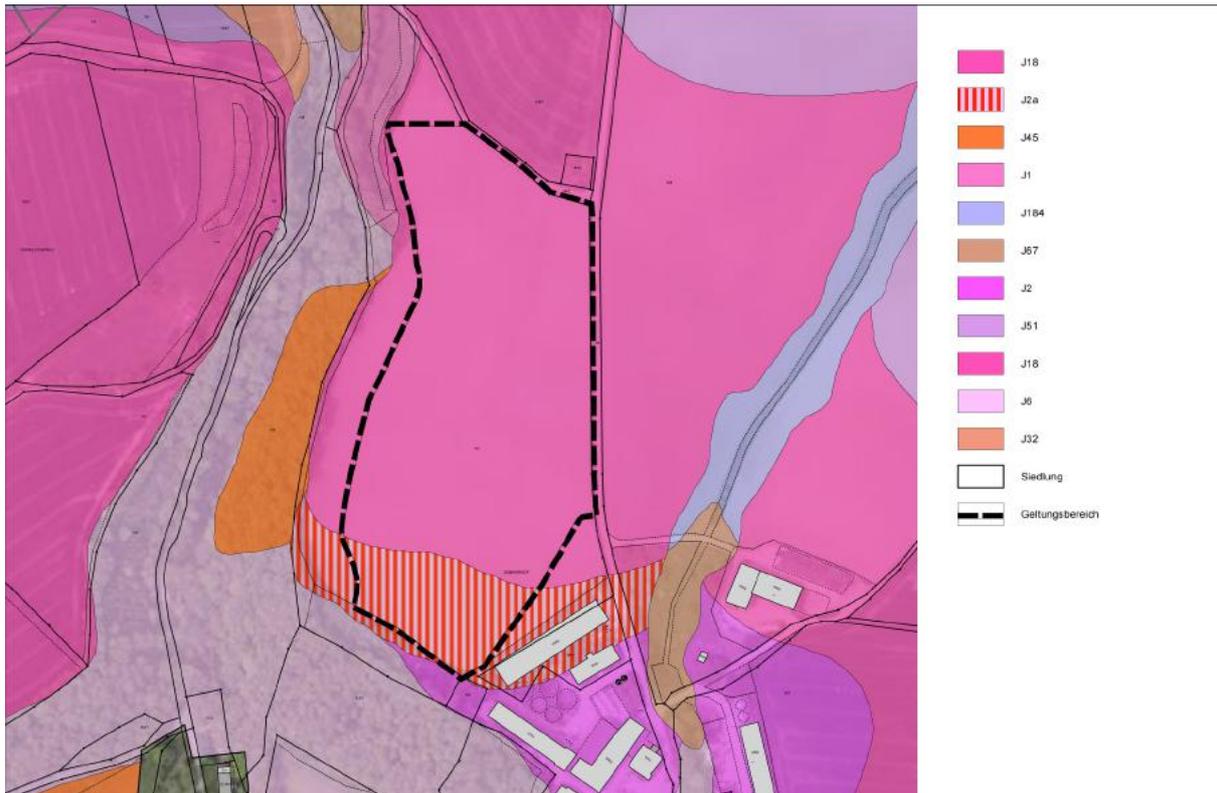


Bild 7: Bodenkarten, 1:5.000

Ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich, da die Flächengrößen für neue Erschließungsmaßnahmen von mehr als 5.000 m² auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche nicht überschritten wird.

Bewertung für Eingriffsregelung

mittlere Bodenfunktionserfüllung

Prognose

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in diesem Fall verzichtet werden.

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Somit geht der Boden als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens als unerheblich einzustufen.

Im Zuge des Bebauungsplanes wird ein kleiner Bereich innerhalb des Geltungsbereiches zur Optimierung der Modulaufstellung aufgefüllt. Der Bereich ist im Bebauungsplan dargestellt. Eine Abstimmung erfolgt mit der zuständigen Behörde im Landratsamt. Eine Zustimmung wurde in einem Ortstermin am 05.10.2022 in Aussicht gestellt.

U.8.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, soweit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich auf dem Flurstück 165 und umfasst eine Fläche von 49.478 m². Der gesamte Bereich wird als eine Ackerfläche bewirtschaftet. Im Westen schließen sich Waldflächen an. Im Osten führt eine Gemeindeverbindungsstraße entlang. Südlich befindet sich die Hofstelle Sommerhof.

Prognose

Die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches gehen für die Ackernutzung verloren. Die Flächen können jedoch weiterhin zur Beweidung genutzt werden.

U.8.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Bestand

Geologisch befindet sich der Geltungsbereich im Lettenkeuper im Übergang zur Meißner Formation. Der Lettenkeuper bildet hier einen überwiegend schichtig gegliederten Kluft- und /oder Karstgrundwasserleiter mit einer mäßigen Ergiebigkeit.

Im Westen verläuft im Tal außerhalb des Geltungsbereiches der Linsenbach.

Bewertung für Eingriffsregelung

mittlere Bedeutung für Grundwasserdargebot und -neubildung

Prognose

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit kommt es zu keiner nennenswerten Versiegelung

auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

U.8.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche den bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich auf einer großen Ackerfläche, die im Westen von Wald und Osten von einer Gemeindeverbindungsstraße begrenzt wird. Die Ackerflächen dienen der Kaltluftentstehung. Weiter im Osten befinden sich weitere Ackerflächen.

Bewertung für Eingriffsregelung

mittlere Bedeutung für Klima und Lufthaushalt

Prognose

Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch diese Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

U.8.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Bestand

Die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich südlich der Hofstelle Sommerhof auf einem Plateau über dem Ort Diembot. Die Fläche wird im Westen sowie Süden von Waldflächen umgeben. Im Süden schließt sich ebenfalls die Hofstelle Sommerhof an. Die Fläche ist von Norden her von der Gemeindeverbindungsstraße aus gut sichtbar.

Bewertung für Eingriffsregelung

mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild

Prognose

Die Fläche wird entlang des Gemeindeverbindungsweges durch einen Buntbrachestreifen eingegrünt. Es wurde von einer Heckenpflanzung abgesehen, da sich in diesem Bereich ei-

ne Leitung befindet. Die Fläche wird des Weiteren von Westen durch die angrenzende Waldfläche eingegrünt.

U.8.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Bestand

Es befinden sich keine Kulturgüter im Geltungsbereich. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Leitungen.

Prognose

Die Leitungen werden durch ein Leitungsrecht gesichert. Sie befinden sich in der privaten Grünfläche. In diesem Bereich wird eine Buntbrache zur Eingrünung der Anlage angelegt.

U.8.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

U.8.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

Prognose

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

U.8.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

U.8.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits im Vorfeld bei der Bewertung der einzelnen Anträge für Freiflächenphotovoltaikanlagen untersucht.

Das Projekt entspricht dem Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Kirchberg an der Jagst. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist nicht mit größeren Eingriffen zu rechnen als bei anderen Plangebieten.

U.8.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung. Betrachtet werden dabei Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und ihre Erholungseignung. Die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

U.9. Maßnahmenkonzeption

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und möglichen Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Dies gilt auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

U.9.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

U.9.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Bei der Einzäunung ist eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm zu gewährleisten. (Bei einer Hühnerhaltung kann davon abgesehen werden)
- Anlagedingte Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes auflockern.

Die genannten Maßnahmen können zwar Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

U.9.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- M1: Auf Freiflächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.
- M2: Anlage einer Buntbrache

U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Die geschützte Feldhecke „Feldhecke Herdfeld NW Sommerhof“ (Nr. 16725 127 70422) ist während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

U.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände

Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen sind nicht notwendig.

U.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

U.9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

- Baufeldfreimachung zwischen Anfang März bis Ende September.
- Alternativ Vergrämung ab Mitte Februar durch regelmäßiges Grubbern.
- Eine Baustelleneinrichtung am Waldrand (im Abstand von min. 15 m zur Waldgrenze) ist unzulässig.

U.9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die 2 Brutstätten der Feldlerche, die durch die Planung zerstört werden, sind als CEF-Maßnahmen 8 Feldlerchenfenster anzulegen. Die Maßnahmen sind unter Anhang 2 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Als CEF-Maßnahme müssen die Maßnahmen vor Zerstörung der aktuellen Fortpflanzungsstätten umgesetzt und wirksam werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist im Rahmen des Monitoring gemäß Kapitel U.10.3 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)“ zu überprüfen.

U.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

U.9.6 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

U.10. Zusätzliche Angaben

U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchung zur **Eingriffsregelung** gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen und Bewertungsempfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung. Die Modelle setzten sich aus einer verbal-argumentativen Begründung und einer unterstützenden Quantifizierung des erforderlichen Kompensationsumfangs zusammen.

In der Bestandsaufnahme wird zunächst die Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt bzw. ihre Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ermittelt. In der sich anschließenden Entwicklungsprognose werden die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen des Gebietes beschrieben. Die einzelnen Schutzgüter werden gesondert betrachtet.

Entsteht durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, so liegt ein Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor, der kompensiert werden muss. Da bei einer Bebauung Boden dauerhaft verloren geht, stellt ein Bebauungsplan in der Regel immer einen Eingriff dar. Dann werden in einem dritten Schritt die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um die verlorenen Funktionen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Zur Quantifizierung des Kompensationsumfangs werden Bestand und Planung gegenübergestellt und die Wertdifferenz ermittelt.

U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Es sind keine Lücken und Defizite bekannt bzw. vorhanden.

U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Seitens des Vorhabenträgers ist nach Abschluss der Baumaßnahmen der Zustand der festgesetzten Maßnahmen, Pflanzgebote und Flächen oder Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) auf privaten Flächen durch Ortsbesichtigungen zu prüfen.

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerchen-Population (siehe Kapitel U.7.6.5 „Vorgezogene Maßnahmen (CEF)“) sind durch ein Monitoring zu überwachen. Sollte das Monitoring nach geeigneter Zeit ergeben, dass die Bruthabitate nicht oder nur in unzureichendem Umfang angenommen werden, sind vom Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall weitere populationsstützende Maßnahmen zu ergreifen.

U.10.4 Zusammenfassung

Mit der Energiewende ist der Stellenwert einer nachhaltigen und umweltschonenden Stromerzeugung durch regenerative Energien in den vergangenen Jahren immer weiter in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Zudem tragen erneuerbare Entergien zu einer autarken, lokalen Energiegewinnung bei, welche heutzutage auch politisch umso dringlicher erscheint. Auch die Stadt Kirchberg an der Jagst hat sich nach Planungen zur Windkraft mit dem Thema Solarkraft auseinandergesetzt. Um zu einer Entscheidung zu gelangen, ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Stadt in ihrem Planungsraum zulassen möchte, hat sie bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020 Kriterien festgelegt. Diese geben bei einer kommunalen Standortentscheidung eine Leitlinie vor. Es wurde dabei auch eine maximale Grenze an Freiflächenanlagen von insgesamt 25 ha festgelegt.

Inzwischen haben sich mehr Investoren mit Flächen beworben als die Stadt für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausweisen möchte. Der Gemeinderat kann somit nicht alle Anfragen positiv bescheiden. Alle Entscheidungen sind noch nicht getroffen, jedoch soll vorliegendes Projekt auf jeden Fall umgesetzt werden.

Die Anlage grenzt direkt an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Anwesens Sommerhof an. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt von zwei Vorhabenträgern.

Die hier vorliegende Planung sieht die Errichtung einer nach Süden gerichteten, starren Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Der Effizienzgrad starrer Anlagen ist gegenüber beweglichen Anlagen, die nach dem jeweiligen Sonnenstand optimal ausgerichtet werden können, zwar geringer, jedoch haben sie den Vorteil einer größeren Modulfläche. Ein weiterer positiver Aspekt ist die kleinere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die niedrigere Bauhöhe.

Die Größe des Baufeldes beträgt ca. 3,86 ha. In diesem Bereich können die Module in den technisch erforderlichen Abständen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammern/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden. Es ist innerhalb des Geltungsbereiches eine Bodenteilauffüllung im nordwestlichen Plangebiet beabsichtigt, um die Effizienz der Module zu steigern und so die Nachteile aus der bestehenden Topographie des Geländes bezüglich des Vorhabens auszugleichen.

Das Plangebiet fügt sich nördlich der bestehenden Hofstelle des Vorhabenträgers an. Umgeben ist das Plangebiet von weiteren Ackerflächen im Norden und Osten und angrenzenden Waldflächen im Westen und Südwesten.

Ein Ausbau von Verkehrs- und Erschließungswegen ist nicht vorgesehen, da die Erschließung des Plangebietes über bereits vorhandene Wege und Straßen erfolgt. Zudem ist nach erfolgter Errichtung der Anlagen nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Kirchberg an der Jagst nördlich der Hofstelle Sommerhof. Damit befindet er sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löss- und Verwitterungslehme auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 4,19 ha und besteht aus Ackerflächen. Im Westen grenzen Waldflächen an. Östlich verläuft eine Gemeindeverbindungsstraße.

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel des Offenlandes sowie Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde Frau Jüttner mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Es kommt zum Verlust von zwei Feldlerchenpaaren. Ein Brutpaar befindet sich direkt innerhalb des Geltungsbereiches und wird durch die Freiflächenphotovoltaikanlage direkt überplant. Das weitere Brutpaar befindet sich im Osten direkt in den angrenzenden Ackerflächen. Auch dieses Brutpaar wird durch die Kulissenvermeidung durch die geplante Anlage verdrängt.

Als CEF-Maßnahme werden 8 Lerchenfenster angelegt und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Es ist ein Monitoring zur ausgeführten CEF-Maßnahme zu erstellen und der UNB vorzulegen.

Zur Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird im Osten eine private Grünfläche ausgewiesen und durch eine Buntbrache eingegrünt. In diesem Bereich verläuft auch eine Leitung, die durch ein Leitungsrecht gesichert wird.

Zur Optimierung der Fläche ist im Zuge des Bebauungsplanes eine Bodenauffüllung vorgesehen.

U.10.5 Referenzliste

Titel	Verfasser / Herausgeber	Datum
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2022
eigene Erhebungen	Kreisplanung	Mai 2022
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung	Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	Oktober 2005
faunistisches Gutachten (saP)	Katharina Jüttner	Herbst 2022
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	März 2016
Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	November 2018
Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Landtag Baden-Württemberg	19.12.2010
Wirtschaftsfunktionenkarte und digitale Flächenbilanz Landkreis Schwäbisch Hall	LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3	07.2009

TEXTTEIL

P PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan „**Freiflächenphotovoltaikanlage Sommerhof**“ liegen zugrunde: Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 sowie die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

P.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 11 BauNVO)

P.1.1 Sondergebiet

(§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- Das Aufstellen von Photovoltaikmodulen und deren Unterkonstruktionen,
- die Errichtung von erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Batteriespeicher, o.ä.), sowie Zäune,
- zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen.

P.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Der Abstand der Modulreihen ist abhängig von der gewählten Modulhöhe, dem Neigungswinkel, sowie dem Abschattungswinkel.

P.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird als Gebäudehöhe festgesetzt. Die Höhe der Modulreihen, einschließlich der Unterkonstruktion, Nebenanlagen sowie Werbeanlagen/Hinweistafeln dürfen 4,50 m nicht überschreiten.

Der Abstand der installierten Solarpanels zur Geländeoberfläche, bzw. der Höhe ab der die Solarpanels auf die Unterkonstruktion zu montieren sind, beträgt mindestens 0,80 m.

Als Berechnungsbasis dient dabei die geplante Geländeoberfläche.

P.3 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und 1a BauNVO)

Notwendige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wie z.B. Trafostationen werden auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

In denen als Grünflächen festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen unzulässig.

Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln sind auch außerhalb der Baugrenze, jedoch nicht in der Grünfläche, zulässig.

P.4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Die Errichtung der Module ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

P.5 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

P.5.1 Private Grünflächen

Es werden im Norden sowie Osten private Grünflächen festgesetzt. Beide Grünflächen (PG1) dienen der Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage.

In den Grünflächen sind Maßnahmenflächen (M2) festgesetzt.

Innerhalb der Grünflächen sind bauliche Nebenanlagen sowie Zaunanlagen nicht zulässig.

P.6 Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plan dargestellten Versorgungsleitungen sind nach technischen Grundsätzen dem Versorgungsträger durch ein Leitungsrecht zugunsten desselben sicherzustellen. Die durch ein Leitungsrecht gesicherten Flächen müssen zugänglich sein. Stark wachsende, tief wurzelnde Bäume und Sträucher sowie Aufschüttungen sind hier unzulässig.

*Hinweis: Der Zugang für Betriebsarbeiten zur Gasleitung muss jederzeit unbehindert und ohne zeitliche Verzögerung möglich sein. Grabarbeiten in der Nähe von Gasleitungen sind von Hand auszuführen. Der Beginn der Arbeiten ist dem Betreiber rechtzeitig anzuzeigen. Freigelegte Gasleitungen sind zur Überprüfung und eventuellen Sicherung zu melden.
Vor Baubeginn muss die Hochdruckgasleitung örtlich markiert werden.*

P.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M: Maßnahmen für den Artenschutz

Die Baufeldräumung ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 1. März bis 30. September verboten.

Vergrämung der Feldlerche bei Baubeginn ab Mitte Februar durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10-tägigen Zeitabständen / Aufstellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster.

Eine Baustelleneinrichtung am Waldrand (im Abstand von mind. 15 m zur Waldgrenze) ist nicht zulässig.

M: Maßnahmen zur Nutzung von Düngemitteln, Spritzmitteln, usw.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist innerhalb der Anlagenfläche ausgeschlossen.

S: Maßnahmen zum Schutz des angrenzenden geschützten Biotopes

Bei der Baufeldräumung einschließlich grundlegender Erschließungsmaßnahmen sowie während der Bodenauffüllung muss die Feldhecke geschütztes Biotop („Feldhecke Herdfeld NW Sommerhof“ (Nr. 16725 127 70422)) durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Ablagerungen und Zwischenlagerungen jeglicher Art oder das Abstellen von Fahrzeugen sind nicht zulässig. Ggf. ist ein Bauzaun zu errichten.

M1: Ansaat Magerwiese:

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, sodass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Die Mahd erfolgt mindestens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Es wird jedoch empfohlen, den Schnitzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzuräumen. Es empfiehlt sich auch hier das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern.

Alternative Nutzungsformen:**M1: Hühnerhaltung auf extensivem Grünland**

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen werden abschnittsweise als Auslaufläche für Hühner abgetrennt und genutzt. Es werden mobile Ställe aufgestellt. Für die Wiesenflächen werden auf Grund der Hühnerhaltung keine Mahdvorgaben gemacht. Es ist zu gewährleisten, dass es durch die Tierhaltung zu keinen dauerhaften Schäden an der Grasnarbe kommt.

Eine Düngung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig. Sobald sich ein stabiles extensives Grünland ausgebildet hat kann alle zwei bis drei Jahre eine Erhaltungsdüngung erfolgen.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auszuschließen.

M1: Beweidung extensiver Wiesenflächen

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen können extensiv mit Tieren beweidet werden.

Eine Düngung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig. Sobald sich ein stabiles extensives Grünland ausgebildet hat kann alle zwei bis drei Jahre eine Erhaltungsdüngung erfolgen.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auszuschließen.

M1: Bepflanzung zwischen den Modulreihen mit Strauchreihen

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, sodass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Die Mahd erfolgt auf den im Plan (s. u.) dargestellten Flächen mindestens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Es wird jedoch empfohlen, den Schnittzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzuräumen. Es empfiehlt sich auch hier das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern.

Eine Düngung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig. Sobald sich ein stabiles extensives Grünland ausgebildet hat kann alle zwei bis drei Jahre eine Erhaltungsdüngung erfolgen.

Eine Bepflanzung zwischen den Modulreihen mit einer Strauchreihe ist zulässig. Die Höhe der Sträucher ist auf 4 m begrenzt.

M2: Anlage einer Buntbrache

Am östlichen Rand der Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine 10 m breite Buntbrache anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Fläche ist durch geeignete autochthone Samenmischung (z. B. „Schmetterlings- und Wildbienaum“ der Firma Rieger-Hofmann.) eine Buntbrache mit Wildkräutern zu entwickeln. Kulturpflanzen dürfen nicht ausgesät werden.

Vorbereitung:

Die Fläche spätestens einen Monat vor der Einsaat pflügen, besser aber vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen. Im Frühjahr die Fläche 2- bis 3-mal in einem Abstand von etwa 10 Tagen abeggen, um auftretendem Unkraut entgegen zu wirken und den Boden vorzubereiten. Das Ergebnis sollte eine feinkrümelige Bodenstruktur mit gut abgesetztem Saatsbett sein, welches frei von Unkraut und Gras ist (vergleichbar einer Wiesenansaat).

Aussaat:

Die Aussaat erfolgt am besten im Frühjahr (April ist optimal) mit der üblichen landwirtschaftlichen Saatechnik. Bei schweren Böden oder bei hohem Druck an Wärmekeimern wie Hirsen, Franzosenkraut usw. ist eine Herbstsaat besser geeignet. Die Saatstärke kann auf etwa 10 g/m² hochgemischt werden. Die Aussaat sollte obenauf und ohne mechanische Einarbeitung erfolgen (Lichtkeimer). Wichtig ist jedoch der Bodenschluss, der am besten durch Walzen erreicht werden kann. Auf feuchtem Boden erscheinen die ersten Keimlinge nach ca. 2 bis 3 Wochen. Viele der Pflanzen brauchen jedoch verhältnismäßig lange (5 bis 10 Wochen), die Entwicklung erstreckt sich über die gesamte Vegetationsperiode. Sollte vor Keimung ein dichtes Aufkommen von unerwünschten Arten auftreten, so kann ein Säuberungsschnitt mit 5 bis 8 cm Höhe sinnvoll sein.

Pflege:

Die Fläche ist je nach Aufwuchs bzw. Unkrautdruck alle ein bis zwei Jahre im Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr (vor Anfang März) zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Ein Mulchen der Fläche ist unzulässig. Die Mahd kann auch alternierend erfolgen. Dabei werden jedes Jahr 50 % der Fläche gemäht, die anderen 50 % bleiben stehen. Im folgenden Jahr werden die Flächen getauscht. Der Mahd kann eine leichte Bodenbearbeitung der obersten 10 cm folgen, sofern keine Wurzelunkräuter vorhanden sind. (Förderung einjähriger Arten, Entgegenwirkung der Vergrasung). Nach 5 bis 7 Jahren ist die Fläche umzubereiten.

chen und neu anzulegen. Eine Düngung der Fläche muss ebenso unterbleiben wie eine flächige Behandlung mit Spritzmitteln. Im Ausnahmefall ist eine Einzelstockbehandlung zulässig. Die mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist jedoch vorzuziehen

O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „**Freiflächenphotovoltaikanlage Sommerhof**“ liegen zugrunde: Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

O.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Beleuchtungen sind auf das technisch unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszuführen. Die dauerhafte Beleuchtung der Fläche ist unzulässig.

O.2 Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen dürfen ausschließlich als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Die Bepflanzung erfolgt außerhalb der Zäune in entsprechender Form (Hecken, Sträucher, Büsche) als Sichtschutz. Sie sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere überwindbar sind (mind. 20 cm Abstand zum Boden).

Bei der Haltung von Hühnern kann zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet werden.

O.3 Zulässigkeit von Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Sie darf nicht beleuchtet werden und die festgesetzte maximale Höhe von 4,50 m über bestehendem Gelände nicht überschreiten.

H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

H.1 Bodenfunde

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

H.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

H.3 Bodenschutz

Vorrangig ist anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung im Bereich des Plangebietes zuzuführen (Erdmassenausgleich). Der Erdmassenausgleich ist zu prüfen und im Zuge der Planung zu berücksichtigen (Festlegung von Straßen und Gebäudeniveaus). Sollte ein Erdmassenausgleich nach erfolgter Prüfung nicht bzw. nicht vollständig möglich sein, sind für die nicht verwendbaren Aushubmassen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.

Auffüllungen außerhalb des Plangebietes bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Bau- und Umweltamt. Dem Bau- und Umweltamt bleibt vorbehalten, auf Kosten des Antragstellers, Bodenproben des Bodenmaterials entnehmen und chemisch-analytisch untersuchen zu lassen.

Eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuell stattfindenden hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes an.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalten (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m).

H.4 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen und im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung auch eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2 m unter der Baugrubensohle einzuholen, um ein unerwartetes

Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen beim Bau zu vermeiden.

H.5 Grundwasser

Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Die dazu benötigten Unterlagen sind vorab mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Eine vorübergehende Grundwasserableitung ist nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde höchstens für die Dauer der Bauzeit erlaubt.

Zur Prüfung, ob durch die vorgesehene Bebauung in das Grundwasser eingegriffen wird und um somit ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen bei Bauvorhaben zu vermeiden, wird empfohlen Aussagen über die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse im Plangebiet einzuholen (z. B. im Zuge von Baugrunderkundungen) und eine Fertigung dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt zuzuleiten. In diesem geotechnischen Gutachten sollte die oberflächennahe Grundwassersituation bis 2 m unter der Baugrubensohle beschrieben werden. Insbesondere sollten darin Angaben über die Tiefe, die Art (Schicht- oder Porengrundwasser) und ggf. die ungefähre Menge des Grundwassers sowie Angaben zur Reichweite der Grundwasserabsenkung und Empfehlungen zur Bauausführung in Abhängigkeit von der geplanten Entwässerung enthalten sein.

Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.

H.6 Oberflächenwasser

Bei Starkregen und Schneeschmelze kann Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und den Außenflächen in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen insbesondere der Untergeschossräume zu verhindern, sollen Lichtschächte und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher ausgebildet werden.

H.7 Verkehrsflächen

Bei den im Plan dargestellten Verkehrsflächen handelt es sich um Bruttoflächen (inklusive Randsteine). Sie sind als Richtlinie zu verstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 126 Abs. 1 und 2 BauGB die Eigentümer angrenzender Grundstücke das Anbringen von Beleuchtungskörpern und deren Leitungen sowie Kennzeichen und Hinweisschilder auf ihren Grundstücken zu dulden haben. Die Eigentümer sind im Vorfeld zu benachrichtigen.

H.8 Landwirtschaft

Das Baugebiet grenzt an landwirtschaftlich geprägtes Gebiet an. Insofern sind ortsübliche Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen, die bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen entstehen, von den Personen im zukünftigen Plangebiet hinzunehmen. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung wird auch während der Bauzeit in vollem Umfang gewährleistet.

H.9 Grenzabstände mit Pflanzungen

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw.

Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke, Gewässereinstufung) der Nachbargrundstücke variieren. Für Pflanzungen an oberirdischen Gewässern sind die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WG zu beachten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	25.10.2021
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	29.07.2021
Auslegungsbeschluss	am	28.11.2022
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	10.03.2023
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 20.03. bis	21.04.2023
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen (§ 10 Abs. 2 BauGB)	am
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)	am

AUFGESTELLT

AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Kirchberg/Jagst,
den 28.11.2022

Kirchberg/Jagst,
den

gez.
Ohr
(Bürgermeister)

.....
Ohr
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 28.11.2022

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Anmerkung: Wird nach Satzungsbeschluss ergänzt)